

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Wittenbeck

Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wittenbeck für das Gebiet am Mühlenweg in Wittenbeck

hier: Bekanntmachung der Wiederholung der zweiten erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die zweite erneute Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfs der Bebauungsplanes Nr.12 für das Gebiet am Mühlenweg und des Entwurfs der Begründung ist aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers zu wiederholen.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbeck in der Sitzung am 19.03.2024 gebilligte und zur zweiten erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg“, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A), den textlichen Festsetzungen im Text Teil (B), begrenzt:

- im Norden: durch das bebaute Grundstück an der „Straße zur Kühlung“ Haus Nr. 13/13A und die zugehörigen Grundstücksflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft,
- im Osten: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke Mühlenweg Nr. 5, 6, 7, 8 und 9 und die daran angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft,
- im Süden: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Mühlenweg Nr. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 und die daran angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft sowie das bebaute Grundstück Waldstraße Nr. 12,
- im Westen: durch die „Straße zur Kühlung“

und die zugehörige Begründung liegen **erneut und verkürzt** zur

Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 02. Mai 2024 bis einschließlich 17. Mai 2024

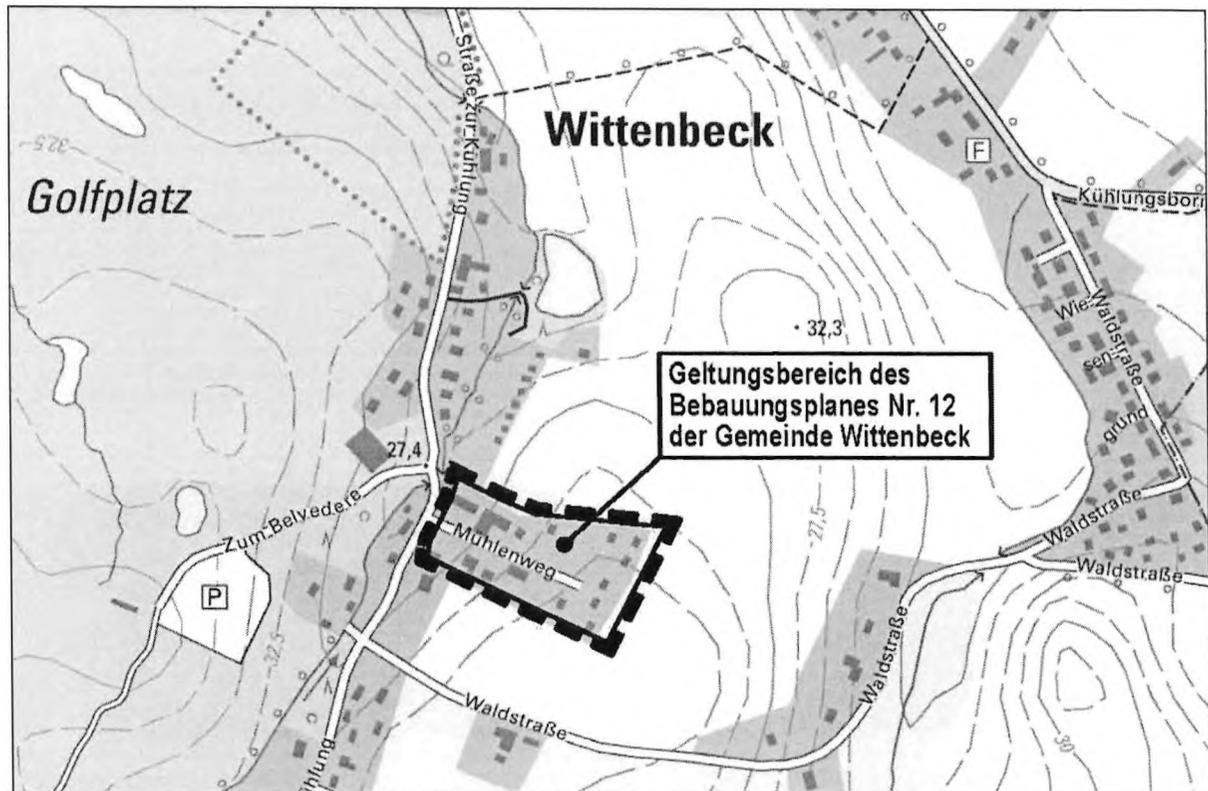
während folgender Zeiten:

Montag	8:00 Uhr-11:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr-11:30 Uhr und 13:00 Uhr -16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr-11:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr-11:30 Uhr und 13:00 Uhr-17:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr-11:30 Uhr

und nach vorheriger Terminvereinbarung über diese Zeiten hinaus im Amt Bad Doberan-Land, Bauamt, in Bad Doberan, Kammerhof 3 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes Nr. 12 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan



Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbeck hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.03.2024 bestimmt, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB **nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen** abgegeben werden können.

Während dieser Auslegungsfrist können die Planunterlagen **wiederholt** eingesehen sowie Stellungnahmen hierzu **nur zu den geänderten Teilen** schriftlich abgegeben werden.

- Postanschrift des Amtes: Amt Bad Doberan-Land, Kammerhof 3, in 18209 Bad Doberan
- E-Mail: c.bartel@doberan-land.de
- Telefonnummer: 038203/701-62 (Frau Bartel)
- Fax: 038203/701-40

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, **wiederholt** Stellungnahmen **nur zu den geänderten Teilen** während der angegebenen Zeiten bei oben genannter Stelle zur Niederschrift vorzubringen.

Zusätzlich werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **wiederholt** in das Internet unter der Adresse <https://www.amt-doberan-land.de> und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsichtnahme eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 12 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wittenbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

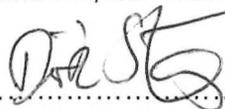
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wittenbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg der Gemeinde Wittenbeck wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird, § 4c ist nicht anzuwenden.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Bad Doberan-Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht - <https://www.amt-doberan-land.de/impresseum/datenschutzerklaerung>.

Wittenbeck, den 16.04.2024



Dirk Stübs
Bürgermeister der Gemeinde Wittenbeck



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 16.04.2024
Abzunehmen am: 02.05.2024

Abgenommen am:


(Unterschrift)

(Siegel) (Unterschrift)